

An:

Stadtrat Chur

Poststrasse 33

7000 Chur

und

Regierung des Kantons Graubünden

Regierungsgebäude

Karlihofplatz

7000 Chur

Verwaltungsrat der Bus und Service AG

Comercialstrasse 20

7000 Chur

Betreff:

Formelle Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte durch die faktische Abschaffung der Bargeldzahlung im öffentlichen Verkehr des Chur Bus / Bus und Service AG

Beschwerdeführer:

Richard Koller

[REDACTED]

[REDACTED]

im Namen des Vereins «**schweiz-macher**»

Formelle Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte durch die faktische Abschaffung der Bargeldzahlung im öffentlichen Verkehr des Chur Bus / Bus und Service AG

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit erhebe ich, **Richard Koller**, als Delegierter des Vereins *schweiz-macher* sowie als direkt betroffener Bürger, **formelle Beschwerde** gegen die faktische Abschaffung der Bargeldzahlung im regionalen öffentlichen Verkehr des Chur Bus / Bus und Service AG (BuS AG).

1. Gegenstand der Beschwerde

Gegenstand dieser Beschwerde ist die **Aufhebung bzw. massive Einschränkung** der Möglichkeit, im Gebiet der BuS AG Fahrausweise mit Bargeld zu erwerben, insbesondere:

- a. **Abschaffung des Ticketverkaufs im Bus (beim Chauffeur).**
- b. **Keine bargeldfähigen Billettautomaten an den Haltestellen – insbesondere ausserhalb der Stadt Chur (Domat/Ems, Felsberg, Bonaduz, Rhäzüns etc.).**
- c. **„VendaPrepaid“** als einzige verbliebene Möglichkeit, Bargeld indirekt zu verwenden – jedoch
 - **nur am Bahnhof Chur,**
 - **nur während Schalteröffnungszeiten,**
 - **und ohne Eigenschaften von Bargeld** (kein gesetzliches Zahlungsmittel, nicht anonym, digitale Abhängigkeit).
- d. **Keine Möglichkeit**, unterwegs oder nachts ein Ticket mit Bargeld zu lösen oder nachzulösen.
- e. **Keine barrierefreien Alternativen** (weder für Sehbehinderte, noch für Menschen ohne digitale Zahlungssysteme).
- f. **Verlagerung des Ticketverkaufs auf rein digitale oder kartengebundene Systeme:**
Venda, TWINT, Debit-/Kreditkarten, Apps.

Folge:

Für einen erheblichen Teil der Bevölkerung – besonders ausserhalb Chur – ist es **abends oder nachts objektiv unmöglich**, legal ein Ticket zu lösen, wenn sie Bargeld besitzen und keine elektronischen Zahlungsmittel haben.

Dies führt zu einem **rechtswidrigen Ausschluss grosser Teile der Bevölkerung** vom Zugang zum öffentlichen Verkehr.

2. Beschwerdelegitimation

2.1 Persönliche und organisatorische Betroffenheit

Ich handle als:

- Delegierter des Vereins *schweiz-macher*,
- direkt betroffener Bürger,
- Vertreter zahlreicher Personen, die durch die Bargeldabschaffung ausgeschlossen werden.

Der Verein «schweiz-macher» setzt sich für den Schutz des Bargelds sowie für die Aufrechterhaltung grundlegender Freiheitsrechte ein.

2.2 Grundrechtsbindung der BuS AG und der Stadt Chur

Die Grundrechtsbindung ergibt sich unmittelbar aus der **Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat**, Geschäft **144944 / 830.10.01**, Dokument-ID **e99f304d-9711-4b20-a4a3-f50cea35818b**, vom 25. Januar 2022:

a. Mehrheitseigentum der Stadt Chur

Die Stadt Chur hält **81.6 % der Aktien der BuS AG**
(siehe Botschaft, Tabelle 1, S. 6)

Damit ist die BuS AG ein **öffentlich dominiertes Unternehmen** und vollumfänglich an die Grundrechte gebunden (Art. 35 BV).

b. Übertragung der öffentlichen Aufgabe „Personenbeförderung“

Die Botschaft hält fest, dass eine Leistungsvereinbarung die Rechte und Pflichten der BuS AG im Zusammenhang mit der öffentlichen Personenbeförderung regelt
(S. 10 der Botschaft)

Die BuS AG ist damit integraler Bestandteil der staatlichen Grundversorgung.

c. Öffentlicher Verkehr als Grundversorgung (Art. 82 BV)

Der Staat hat sicherzustellen, dass der Zugang zum öffentlichen Verkehr **für alle** diskriminierungsfrei gewährleistet ist.

2.3 Rechtsfolge

Aus den vorstehenden Punkten und den offiziellen Akten ergibt sich zwingend:

a. Die BuS AG ist vollständig grundrechtsgebunden

Da die BuS AG im überwiegenden Besitz der öffentlichen Hand steht und eine staatliche Grundversorgungsaufgabe erfüllt (öffentliche Personenbeförderung), unterliegt sie in vollem Umfang den Grundrechten gemäss Art. 35 BV.

Eine privatrechtliche Rechtsform entbindet nicht von dieser Bindung (BGE 146 I 11).

b. Die Stadt Chur trägt die primäre staatliche Verantwortung

Gemäss der *Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat*, Geschäft **144944 / 830.10.01**, Dokument-ID **e99f304d-9711-4b20-a4a3-f50cea35818b**, hält die Stadt Chur **81.6 %** der Aktien der BuS AG (Tabelle 1, S. 6)

Damit hat die Stadt Chur:

- die **beherrschende Stellung**,
- die **Aufsichtspflicht**,
- und die **verfassungsrechtliche Verantwortung**, diskriminierungsfreien Zugang zum öffentlichen Verkehr sicherzustellen.

Sie ist die funktionale **Trägerin der Grundversorgung** im ÖV auf dem Gebiet der BuS AG.

c. Weitere beteiligte öffentliche Gemeinwesen tragen Mitverantwortung

Die BuS AG gehört nicht nur der Stadt Chur, sondern auch weiteren Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Gemäss Botschaft (Tabelle 1, S. 6) sind beteiligt:

- **Gemeinde Domat/Ems** – 12.5 %
- **Gemeinde Felsberg** – 3.0 %
- **Gemeinde Bonaduz** – 1.0 %
- **Gemeinde Rhäzüns** – 0.5 %
- **Region Maloja** – 0.35 %
- **Gemeinde Sils i.E./Segl** – 0.25 %

Diese Gemeinwesen sind **keine privaten Investoren**, sondern **staatliche Organe**.

Damit unterstehen auch sie:

- der **Grundrechtsbindung** (Art. 35 BV),

- der **staatlichen Schutzpflicht** gegenüber ihren Einwohnerinnen und Einwohnern,
- der Pflicht, bei von ihnen mitgetragenen Unternehmen **diskriminierungsfreie Strukturen sicherzustellen**.

Ihre Beteiligung begründet eine **kollektive verfassungsrechtliche Verantwortung**.

d. Der Bargeldausschluss ist ein staatlich zurechenbarer Akt

Weil:

- die BuS AG überwiegend staatlich getragen wird,
- sie eine staatliche Grundversorgung erfüllt,
- mehrere Gemeinden als öffentliche Eigner fungieren,
- und der Ticketzugang Teil der staatlichen ÖV-Grundversorgung (Art. 82 BV) ist,

ist der Bargeldausschluss **nicht privat**, sondern **staatlich zuzurechnen**.

Damit ist er:

- **verfassungsrechtlich voll überprüfbar**,
 - an die Anforderungen von Art. 8, Art. 35, Art. 36, Art. 10 Abs. 2 und Art. 12 BV gebunden,
 - und muss sämtlichen betroffenen Gemeinwesen zugerechnet werden.
-

e. Gemeinden verletzen ihre Schutzpflicht, wenn sie ihren Einwohnern keinen ÖV-Zugang gewährleisten

Die genannten Gemeinden sind rechtlich verpflichtet, sicherzustellen, dass:

- ihre Einwohner *in ihrer eigenen Gemeinde* Zugang zur staatlichen Grundversorgung haben,
- niemand ausgeschlossen wird,
- niemand in eine Notlage gebracht wird,
- und der ÖV ohne digitale oder finanzielle Barrieren nutzbar bleibt.

Wenn ein Einwohner von Domat/Ems, Felsberg, Bonaduz oder Rhäzüns **abends nicht mehr heimfahren kann**, weil kein Bargeld akzeptiert wird, liegt eine **Verletzung dieser Schutzpflicht** vor.

f. Schlussfolgerung zu 2.3

Die BuS AG ist aufgrund ihrer Eigentümerstruktur und Aufgabe:

- **vollständig grundrechtsgebunden,**
- muss einen **diskriminierungsfreien Zugang** gewährleisten,
- und ihre Entscheide sind **staatlich zurechenbar und verfassungsrechtlich angreifbar.**

Alle beteiligten Gemeinden tragen gemeinsam Verantwortung für die Rechtskonformität des Systems.

3. Rechtliche Begründung

3.1 Verletzung von Art. 8 Abs. 2 BV (Diskriminierungsverbot)

Die Abschaffung der Bargeldzahlung trifft besonders:

- ältere Menschen
- Personen mit Behinderungen
- Menschen ohne Smartphone
- Bürgerinnen und Bürger mit Bargeldbudget
- Jugendliche ohne Karten
- Touristen
- Personen mit Betreibungen (ohne Bankkonto)
- sozial Benachteiligte

Diese Gruppen werden **faktisch ausgeschlossen**, besonders in Gemeinden ohne jegliche Verkaufsstellen.

Dies ist eine **indirekte, aber klare Diskriminierung**.

3.2 Verletzung von Art. 8 Abs. 1 BV (Rechtsgleichheit)

Auch in der Stadt Chur existiert **keine echte Bargeldzahlungsmöglichkeit** für Tickets.

Tagsüber kann am Bahnhof Chur lediglich eine „**VendaPrepaid**“-Karte erworben werden – dies ist **kein Bargeldkauf eines Tickets**, sondern lediglich der Erwerb eines **elektronischen Zahlungsmittels**, das erst im nächsten Schritt digital eingesetzt werden muss.

In Chur besteht damit **kein barer Ticketverkauf**, sondern nur ein eingeschränktes, zeitlich begrenztes Verkaufsfenster für ein elektronisches Wertmedium.

Für Menschen in Domat/Ems, Felsberg, Bonaduz oder Rhäzüns besteht:

- **keine bargeldbasierte Verkaufsstelle,**
- **kein Automat,**

- **keine Möglichkeit zur Nachzahlung unterwegs,**
- **und abends/nachts gar keine Möglichkeit,** legal ein Ticket zu kaufen.

Dies stellt eine klare **räumliche und soziale Ungleichbehandlung ohne sachlichen Grund** dar.

3.3 VendaPrepaid ist kein Bargeldersatz

Die „VendaPrepaid“-Karte wird zwar oft als bargeldnahe Lösung dargestellt, ist jedoch **kein gesetzliches Zahlungsmittel** und erfüllt die Anforderungen eines barrierefreien Zugangs **nicht**.

Sie ist:

- eine elektronische Prepaidkarte,
- nicht anonym,
- digital- bzw. kartenbasiert,
- nur zu Bürozeiten erhältlich,
- nicht spontan nutzbar,
- nicht barrierefrei.

Sie verschärft die Ungleichheit und widerspricht der gesetzlichen Pflicht, diskriminierungsfreien Zugang zu staatlichen Leistungen zu gewährleisten.

a. Für Menschen in finanzieller Notlage unzumutbar

Personen mit kleinstem Budget – darunter viele Armutsbetroffene, Menschen mit Betreibungen, Sozialhilfebezüger oder prekär Beschäftigte – können:

- **keine grösseren Beträge vor auszahlen,**
- **keine finanziellen Reserven blockieren,**
- **ihr Budget nicht über Tage oder Wochen auf Prepaidkarten binden.**

Der Erwerb von VendaPrepaid führt zu **Vorfinanzierungspflichten**, die für diese Menschen existenzbedrohend und unzumutbar sind.

Bargeld hingegen erlaubt:

- punktuelle,
- unmittelbare,
- und vollständig kontrollierbare Bezahlung einzelner Fahrten.

b. Für Sehbehinderte praktisch unbrauchbar

Sehbehinderte und blinde Menschen können:

- Guthaben nicht ertasten,
- den Restbetrag nicht erkennen,

- digitale Anzeigen nicht nutzen.

Die VendaPrepaid ist daher für diese Personengruppe **nicht barrierefrei** und damit **verfassungsrechtlich unzulässig**, da staatliche Leistungen gemäss Art. 8 Abs. 2 BV diskriminierungsfrei zugänglich sein müssen.

3.4 Objektive Unmöglichkeit des Ticketkaufs

Diese Situation erfüllt den Rechtsbegriff der:

„objektiven Unmöglichkeit“

Ein Ticketkauf ist abends/nachts für viele Bürger **objektiv nicht möglich**, selbst wenn sie das Ticket kaufen wollen und über Bargeld verfügen.

Rechtsgrundsatz:

Niemand darf bestraft werden, wenn der Staat selbst die rechtskonforme Handlung unmöglich gemacht hat.

Damit sind sämtliche Bussen unzulässig.

3.5 Verletzung von Art. 27 BV – Wirtschaftsfreiheit

Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, staatliche Leistungen **ohne digitale Pflicht** zu beziehen.

Die faktische Einführung eines digitalen Zahlungsmittelzwangs ist unverhältnismässig.

3.6 Verletzung von Art. 36 BV – Gesetzliche Grundlage und Verhältnismässigkeit

Ein Grundrechtseingriff ist nur zulässig, wenn:

1. eine gesetzliche Grundlage besteht
2. ein öffentliches Interesse besteht
3. der Eingriff verhältnismässig ist

Hier fehlt:

Keine gesetzliche Grundlage

Es gibt keine Bestimmung, die Bargeld für ÖV-Leistungen ausschliesst.

Kein überwiegendes öffentliches Interesse

Die Annahme von Bargeld ist zumutbar.

Unverhältnismässigkeit

Es gäbe mildere Mittel:

- Verkauf im Bus
- bargeldfähige Automaten
- Nachzahlung beim Kontrollpersonal
- dezentrale Verkaufsstellen (Post, Dorfladen)

3.7 Verstoss gegen Art. 2 WZG – Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel

Der Ausschluss von Bargeld bei einer staatlichen Leistung ist ohne Gesetz **nicht zulässig**.

Die BuS AG verstösst damit gegen Bundesrecht.

3.8 Verletzung von Art. 10 Abs. 2 BV (Bewegungsfreiheit) & Art. 12 BV (Notlagen)

Mobilität ist Teil der persönlichen Freiheit.

Wer um 23 Uhr in Ems oder Bonaduz steht und kein Ticket kaufen kann, weil mit Bargeld keine digitale Zahlungsmöglichkeit vorhanden ist, kann in eine **unmittelbare Notlage** geraten.

Dies ist verfassungsrechtlich unhaltbar.

3.9 Keine Bussen bei objektiver Unmöglichkeit

Wird ein Ticketkauf durch den Staat selbst verunmöglicht, dürfen **keine Bussen oder Zuschläge** erhoben werden, wenn:

- der bargeldbasierte Ticketkauf objektiv unmöglich war,
- ein barzahlungsfähiger Automat defekt war,
- nur digitale Kanäle verfügbar waren,
- oder die numerische/örtliche Gleichwertigkeit der BuS-Infrastruktur nicht gegeben war.

Die rechtsstaatlichen Grundsätze „nulla poena sine lege“ (Art. 1 StGB) und der Verhältnismässigkeit (Art. 36 BV) verbieten Sanktionen bei fehlender Erfüllungsmöglichkeit.

4. Antrag

Ich beantrage:

1. **Prüfung der Verfassungsmässigkeit** der faktischen Bargeldabschaffung im Gebiet der BuS AG.
2. **Wiederherstellung echter Bargeldmöglichkeiten**, z. B.:
 - Ticketverkauf im Bus
 - bargeldfähige Automaten
 - zusätzliche Verkaufsstellen in den Gemeinden
3. **Einrichtung einer Nachzahlungsmöglichkeit unterwegs** (z. B. beim Kontrollpersonal).
4. **Keine Busse**, wenn ein Ticketkauf objektiv unmöglich war.
5. **Klare Information an allen Haltestellen** über die vorhandenen Zahlungsmittel.
6. **Gesetzliche Grundlage und Verhältnismässigkeitsprüfung**, bevor Zahlungsmittel abgeschafft werden.
7. **Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs** für alle Bevölkerungsgruppen.

██████████, 24.11.2025

Richard Koller

Verein «schweiz-macher»

██████████

██████████

✉ richard.koller@schweiz-macher.ch

☎ +41 79 676 08 98